

Eine Nichteignung wegen schwerer Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen ist besonders dann gegeben, wenn der Fahrerlaubnisinhaber

- a) ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führte, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge Einwirkung von Alkohol erheblich beeinträchtigt war;
- b) wiederholt innerhalb von zwei Jahren als Führer eines Kraftfahrzeugs gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat und deshalb bestraft wurde;
- c) unter Mißachtung eines durch Entzug der Fahrerlaubnis ausgesprochenen Verbots ein Kraftfahrzeug führte;
- d) bewußt seine Rechtspflichten mißachtete und durch rücksichts- und verantwortungslose Fahrweise im öffentlichen Straßenverkehr einen Verkehrsunfall bzw. eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer verursachte;
- e) bei vier Eintragungen (Stempel) über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten im Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, einen fünften Stempel erhält.

Die Dauer des Entzugs beträgt in der Regel drei bis zwölf Monate; sie kann jedoch bei den unter a) bis c) genannten Rechtsverletzungen bis zu zwei Jahren und als Ausnahme bei gleichzeitiger Begehung von mindestens zwei dieser Rechtsverletzungen bis zu drei Jahren betragen.

Bei der Entscheidung, ob und für welchen Zeitraum die Fahrerlaubnis wegen Nichteignung zu entziehen ist, sind die Art und Schwere der Rechtspflichtverletzungen, die Begehungsweise und die dabei gezeigte Intensität sowie vor allem die Persönlichkeit des betreffenden Kraftfahrzeugführers und die Auswirkungen des Entzugs zu berücksichtigen. Dabei ist auch einzuschätzen, in welcher Zeit die eingeleiteten Straf- und Erziehungsmaßnahmen eine positive Veränderung bei dem betreffenden Kraftfahrzeugführer bewirken können. Um eine richtige Entscheidung treffen zu können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Volkspolizei und den jeweiligen Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven unerlässlich.

Wird eine geringfügige Verkehrsstraftat zur Beratung an ein gesellschaftliches Gericht übergeben, so entscheidet ebenfalls die Volkspolizei über einen etwaigen Entzug der Fahrerlaubnis. Um eine einheitliche Auffassung zum Fahrerlaubnisentzug und zu seiner Dauer zu erreichen, ist bereits in der Übergabeverfügung außer der Mitteilung, ob ein vorläufiger Entzug erfolgt ist, zum Fahrerlaubnisentzug und zu der in Erwägung gezogenen Dauer Stellung zu nehmen. Damit soll das gesellschaftliche Gericht in die Lage versetzt werden, über die Notwendigkeit und Dauer eines Fahrerlaubnisentzugs mit zu beraten und der Volkspolizei eine entsprechende Empfehlung zu geben (§ 22 KKO und SchKO). Neuhof/Schmidt halten in den Fällen, in denen bereits bei der Übergabe einer Strafsache das gesellschaftliche Gericht ein Fahrerlaubnisentzug in Erwägung zu ziehen ist, generell die Durchführung eines Gerichtsverfahrens für richtiger\*. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wenn alle übrigen Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen, so kann u. E. nicht allein wegen einer möglicherweise in Frage kommenden Zusatzstrafe die Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte verneint werden.

#### Der Entzug der Fahrerlaubnis im Ordnungsstrafverfahren

Ein Entzug der Fahrerlaubnis nach §§ 47 Abs. 4 StVO und 89 Abs. 4 StVZO ist eine von der Volkspolizei

\* 4 Neuhof/Schmidt, a. a. O.

durchzuführende Ordnungsstrafmaßnahme. Sie soll bei dem Rechtsverletzer eine nachhaltige erzieherische Wirkung hinterlassen und ihn künftig zu einem disziplinierten Verhalten im Straßenverkehr veranlassen<sup>5</sup>.

Voraussetzung für einen Entzug ist, daß der Fahrerlaubnisinhaber als Führer eines Kraftfahrzeugs eine besonders grobe Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen begangen hat, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursacht hat oder verursachen konnte. Solche Zuwiderhandlungen liegen vor, wenn der Fahrerlaubnisinhaber

- a) als Führer eines Kraftfahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr teilnahm, obwohl seine Fahrtüchtigkeit durch Alkohol oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt war, ohne daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit vorlag;
- b) durch äußerst leichtsinnige Fahrweise im öffentlichen Straßenverkehr einen Verkehrsunfall verursachte;
- c) als Fahrzeughalter oder dessen Beauftragter Rechtspflichten nach § 5 Abs. 4 StVO verletzte.

Wenn der Fahrerlaubnisinhaber bewußt bestimmte, zu den Hauptunfallursachen zählende Ordnungswidrigkeiten beging und dadurch im Straßenverkehr eine erhebliche Gefährdung verursachte, kann ebenfalls die Fahrerlaubnis im Ordnungsstrafverfahren entzogen werden. Solche Ordnungswidrigkeiten sind beispielsweise;

- das Befahren von Fußgängerschutzwegen, auf denen sich Fußgänger befinden, mit zu hoher Geschwindigkeit;
- das Überholen trotz Gegenverkehrs und das Wiederanordnen nach rechts in einem zu kurzen Abstand zum nachfolgenden Verkehr (Lückenspringer);
- das Nichtbeachten der Vorfahrt;
- vorschriftswidriges Verhalten an Eisenbahnübergängen;
- die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem verkehrunsicheren Kraftfahrzeug.

Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis im Ordnungsstrafverfahren ist ebenfalls unter Beachtung der Gesamtumstände des konkreten Falls differenziert festzusetzen. Sie darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

#### Der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis

Ein vorläufiger Entzug der Fahrerlaubnis darf von der Volkspolizei nur auf der Grundlage des § 54 Abs. 4 StGB vorgenommen werden. Der Verdacht einer Straftat ist folglich eine unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung dieser Maßnahme.

Die Berechtigung, eine Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, besitzen nur diejenigen Angehörigen der Volkspolizei, die alle zur umfassenden Beurteilung des Einzelfalls erforderlichen Kenntnisse aufweisen. Damit soll die Gewähr gegeben werden, daß auch der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis nur nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts und aller anderen für einen Fahrerlaubnisentzug maßgeblichen Umstände vorgenommen wird.

S. vgl. auch Hötling, „Erteilung und Entzug von Fahrerlizenzen“, Die Volkspolizei 1969, Heft 5, S. 33 f.

#### Hinweis!

Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen, die an den Materialien der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts über die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konflikt- und Schiedskommissionen interessiert sind, können Heft 8/69 der „Neuen Justiz“ über die Post, den Buchhandel oder direkt beim Staatsverlag der DDR, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, bestellen.